

Sprachliche Voraussetzungen zu Anschlussmöglichkeiten nach dem Abgang aus InteA oder Intensivklassen

		Asylbewerber*innen mit guter Bleibeperspektive	Asylbewerber*innen aus sicheren Herkunftsländern (mit Arbeitserlaubnis)	Asylbewerber*innen aus sicheren Herkunftsländern (ohne Arbeitserlaubnis)	Asylbewerber*innen aus sonstigen Herkunftsländern	Mit Aufenthaltstitel (inklusive „anerkannte Geflüchtete“)	Geduldet (mit Arbeitserlaubnis)	Geduldete (ohne Arbeitserlaubnis)
Schulisches Angebot	Abendschule	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1
	Berufsfachschule							
	BzB	B1-B2	B1-B2	B1-B2	B1-B2	B1-B2	B1-B2	B1-B2
	BzB im Anschluss an InteA	Ab A1	Ab A1	Ab A1	Ab A1	Ab A1	Ab A1	Ab A1
Arbeit, Ausbildung, EQ, Praktikum	Arbeit							
	Ausbildung	B2	B2		B2	B2	B2	
	EQ (Einstiegsqualifizierung)	B1-B2	B1-B2		B1-B2	B1-B2	B1-B2	
	Praktikum							

	Schutzsuchende und Zugewanderte)							
	MitSprache Deutsch4U	Alpha – B2	Alpha – B2	Alpha – B2	Alpha – B2	Alpha – B2	Alpha – B2	Alpha – B2

*Zugang bei Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG., Dazu gehören auch die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung sind (44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG).
Nachrangiger Zugang zum Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Plätze.

** Zugang zum Berufssprachkurs nach sechs Monaten „geduldetem“ Aufenthalt, wenn

- arbeitslos gemeldet,
- oder arbeitssuchend gemeldet,
- oder ausbildungssuchend gemeldet,
- oder in einem Beschäftigungsverhältnis,
- oder in betrieblicher Ausbildung

Unabhängig von der Voraussetzung B 1 und durchlaufenem Integrationskurs besteht in diesem Fall auch Zugang zu den Spezialberufssprachkursen mit Zielniveau A 2 bzw. B 1, wenn sie mit der Duldung keinen Zugang zum Integrationskurs haben (da keine Ermessensduldung), § 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV.